



Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht am: 21.02.2012



Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Fachbereich Bauwesen

Studienordnung

für den Masterstudiengang

**Sicherheit und Gefahrenabwehr
vom 06.12.2011**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal gemeinsam folgende Satzung erlassen.

Inhalt

	Präambel
§ 1	Allgemeine Studienhinweise
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Studienabschluss
§ 4	Studiendauer
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
§ 7	Ziel des Studiums
§ 8	Umfang des Studiums
§ 9	Studieninhalte
§ 10	Studienfachberatung
§ 11	Übergangsbestimmungen
§ 12	Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

Präambel

Der Studiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ wird als gemeinsamer Masterstudiengang von der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt. Die Studierenden dieses Studienganges sind an beiden Bildungseinrichtungen immatrikuliert.

Die Organisation des Studienganges erfolgt durch eine gemeinsame Kommission gemäß § 90 HSG des Landes Sachsen-Anhalt, die sich aus je 3 Angehörigen der Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Bauwesen und der Universität Magdeburg Fakultät Verfahrens- und Systemtechnik und 3 Studentinnen oder Studenten zusammensetzt. Die Kommission ist für die Aktualisierung und Fortentwicklung des gemeinsamen Studienganges zuständig.

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im jeweiligen Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Masterstudienganges „Sicherheit und Gefahrenabwehr“.

§ 3 Studienabschluss

Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4 Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium des Masterstudienganges einschließlich der Masterarbeit mit dem Kolloquium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Sommer- und Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist

- das mit mindestens „gut“ abgeschlossene Bachelorstudium im Studiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder
- das mit mindestens „gut“ abgeschlossene Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang in dem in der Regel mindestens 210 Credits erworben wurden, die nachzuweisen sind; werden weniger als 210 Credits nachgewiesen, ist eine Zulassung mit Auflagen möglich; über die Vergabe der Auflagen und über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss oder

- das abgeschlossene Studium in einem einschlägigen Masterstudiengang; über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss oder
- das abgeschlossene Studium in einem einschlägigen grundständigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Hochschulgesetze der Länder der BRD mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern; über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

Weiterhin ist ein mindestens 16wöchiges Ingenieurpraktikum auf einem einschlägigen Gebiet nachzuweisen. Das Praktikum kann auch im Rahmen eines abgeschlossenen Bachelorstudienganges oder eines einschlägigen Grundstudienganges erfolgen.

§ 7 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Sicherheit und Gefahrenabwehr vermittelt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sollen vorbereitet werden auf Führungsaufgaben in einschlägigen Behörden, des Technischen Hilfswerkes und anderer Hilfsdienste sowie auf Führungsaufgaben im Bereich der Feuerwehr und Unternehmen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen Kompetenz erhalten in den Bereichen Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Umweltschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Sicherheitsmanagement, Arbeits- und Betriebsicherheit, Brandursachenermittlung und Risikoanalyse. Sie sollen in die Lage versetzt werden, in den genannten Bereichen ganzheitliche Bewertung, Entscheidungen vornehmen zu können, gestützt auf die Beherrschung wissenschaftlich-technischer Grundlagen, sachgebietsbezogener ingenieurtechnischer Methoden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dabei vor allem ein fachübergreifendes Denken erlernen und in Krisensituationen in der Lage sein, Führungs- und Leitungsfunktionen auszuüben.

(3) Als berufliche Einsatzfelder werden gesehen: Behörden und Organisationen der polizeilichen und nicht polizeilichen

Gefahrenabwehr bei Bund, Ländern und Gemeinden, Versicherungen, Industriefirmen, Ingenieur-, Sachverständigen- und Gutachterbüros.

§ 8 Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang 3 Semester.

(2) Der erforderliche Gesamtumfang des Lehrangebots beträgt 90 Credits (50 SWS).

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird das Anfertigen einer Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 1 Semester. Sie wird mit 30 Creditpoints angerechnet.

§ 9 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester ist in der Anlage 1 angegeben. Die Inhalte der Module sind den Anlagen zu entnehmen.

Der Studiengang ermöglicht eine weitgehende Spezialisierung in die Gebiete Brandschutz und industrielle Sicherheit, die entsprechend der späteren beruflichen Zielstellung gewählt werden kann.

(2) Die nachzuweisenden Studienleistungen bestehen aus Modulprüfungen, Leistungsnachweisen und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch

genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen.

(2) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2012 immatrikuliert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.12.2011, des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 18.05.2011, des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.12.2011 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.12.2011.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Der Rektor
der Hochschule
Magdeburg- Stendal

Anlage 1: Studienplan SGA-BS (Vertiefung SGA- Brandschutz)

Modul	SWS V-Ü-P	Credits
M1 Mathematik u. Probabilistik	7	9
Mathematische Modelle	2-2-0	5
Probabilistische Gefahrenanalyse	2-1-0	4
M2 Sicherheitsforschung u. praktikum	8	10
Laborpraktikum Sicherheitstechnik	0-0-2	3
Spez. Kapitel Sicherheitsforschung	2-0-0	2
Forschungspraktikum	0-0-4	5
M3 Wärmetechnik	4	5
Wärmetechnik	2-2-0	5
M4 Gefahrenabwehr und Notfallversorgung	4	4
Koordinierung psychosoziale Notfallversorgung	2-0-0	2
Vertiefung Gefahrenabwehrmanagement	2-0-0	2
M5 Wahlpflicht (Auswahl)	12	12
Wahlpflicht I	4-0-0	4
Wahlpflicht II	4-0-0	4
Wahlpflicht III	4-0-0	4
M6 Vertiefung Baulicher Brandschutz	8	10
Brandschutzkonzepte Sonderbau	2-1-0	4
Löschanlagen	2-1-0	4
Ingenieurmethoden Brandschutz	0-0-2	2
M7 Technologischer Brand- und Explosionsschutz	7	10
Technologischer Brandschutz	2-1-0	4
Vertiefung Explosionsschutz	2-0-0	3
Brandursachenermittlung	2-0-0	3
M7 Masterarbeit		30
Summe	50	90

Anlage 2: Studienplan SGA-IS (Vertiefung Industrielle Sicherheit)

Modul	SWS V-Ü-P	Credits
M1 Mathematik u. Probabilistik	7	9
Mathematische Modelle	2-2-0	5
Probabilistische Gefahrenanalyse	2-1-0	4
M2 Sicherheitsforschung u. -praktikum	8	10
Laborpraktikum Sicherheitstechnik	0-0-2	3
Spez. Kapitel Sicherheitsforschung	2-0-0	2
Forschungspraktikum	0-0-4	5
M3 Strömungs- und Wärmetechnik	7	10
Wärmetechnik	2-2-0	5
Dynamik komplexer Strömungen	2-1-0	5
M4 Industriesicherheit (Safety)	8	10
Beherrschung exothermer Reaktionen	2-1-0	4
Berechnung sicherheitstechnischer Kennzahlen	2-0-1	4
Shut-Down-Management	2-0-0	2
M5 Wahlpflicht (Auswahl)	12	12
Wahlpflicht I	4-0-0	4
Wahlpflicht II	4-0-0	4
Wahlpflicht III	4-0-0	4
M6 Recht in der Anlagensicherheit	8	9
Störfall- und Gefahrstoffrecht	2-1-0	3
Betriebssicherheitsrechtl. Normen	2-0-0	3
Informations- und Kommunikationstechnik	2-1-0	3
M7 Masterarbeit		30
Summe	50	90

Legende:

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

Credits = ECTS-Punkte = Leistungspunkte, die nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)